

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold und Horb.

No 63

Dienstag, den 7. August

1849.

Oberämter Magold und Horb.

Nach Art. 21 des unter dem 10. verkündigten Gesetzes vom 6. vorigen Monats, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung (Regierungsblatt No. 38), ist binnen zwei Monaten, somit bis zum 10. September d. J., in allen Gemeinden eine Erneuerung des ganzen Gemeinderaths mit Ausschluß des Vorstands vorzunehmen.

Die Gemeindebehörden werden daher in Gemäßheit höherer Weisung beauftragt, innerhalb des angegebenen Zeitraumes auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anzuberäumen und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig zu treffen.

Insbondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfeger, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathschreiber zusammen gesetzten Kommission bald in Angriff zu nehmen. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein. Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeindegossen. In dieser Abtheilung sind aufzuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegossen, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindegossen Theil nehmen oder doch Bürger- oder Beisig-Steuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindegossen umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegossen Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Kapitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindegossen beizutragen hätten, wenn ein solcher bestände. Eben so ist, wenn keine Bürger- oder Beisig-Steuer umgelegt wird, bei denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindegossen

Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbständig und auf eigene Rechnung leben und daher Bürger- oder Beisig-Steuer zahlen müßten, wenn eine solche bestände. Der Unterschied zwischen Bürgern und Beisigern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr; eben so ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schacherjuden können das Wahlrecht ausüben. Ferner ist der bisherige Ausschließungsgrund der unter Privavidiensherrschaft stehenden Personen aufgehoben; auch ist es bei denjenigen volljährigen Gemeindegossen, welche zu dem Gemeindegossen beitragen oder beitragen würden, wenn ein solcher bestände, gleichgültig, ob sie selbständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht, wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Beisig-Steuern entrichten oder entrichten würden, wenn diese Umlage bestände, das Mehrmal der Selbständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige Württembergische Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen, Württemberger, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegossen der doppelte Unterschied statt, einmal, daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindegossen für sich allein genügt, sondern Beides vereinigt seyn muß, und zweitens, daß die Entziehung der Wohnsteuer sowohl, als die Theilnahme an dem Gemeindegossen, in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren andauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindegossen umgelegt wird,

oder wenigstens das eine dieser Deutungsmittel des Gemeinde-Aufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen seyn, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Kapitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbständigkeit und Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste diejenigen nicht aufgenommen werden, welche bloß aus Kapitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindegossen beitragen.

3) Bürger anderer deutscher Staaten. Da das Wahlrecht dieser Klasse von Einwohnern einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindegossliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nichtwürtemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat Württembergern gegenüber der Grundsatze der Gegenseitigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

a) diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;

b) diejenigen, welche nicht bloß wie bisher zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorher-

Bezangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kass.n zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, wie z. B. wegen Krankheiten geschah;

c) diejenigen, gegen welche ein Sanverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Sanverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen diejenigen, welche wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Strafserkenntniß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;

d) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, sowie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafproceß-Ordnung Art. 87.) versetzten Personen, so weit sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnadenakt amnestirt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet seyn und sodann einige Tage auf dem Rathhaus oder in einem anderen geeigneten Lokal zu allgemeiner Einsicht aufgelegt werden. Daß dieses geschehen, ist durch Ausrufen in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß Jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sey es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so bestimmt seyn, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich jedenfalls, noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufschieben, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntniß derjenigen Behörde zu halten, welche, so weit die Wahl-Commission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntniß erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Commission, welche aus dem Ortsvor-

steher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher, die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathschreibers.

Die gewählten Gemeinderaths-Mitglieder sind von dem Gemeindevorsteher in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist.

Außerdem haben die Gemeindevorsteher die Namen der neugewählten, so wie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderaths-Mitglieder dem Oberamte anzuzeigen. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderaths-Mitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12. des Gesetzes vom 6. v. M. bestimmten achtägigen Frist zu geschehen, und es ist dabei von dem Gemeindevorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren, noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seyen.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderaths-Wahlen. Es ist deshalb auch bei der Nichtignition der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderaths-Wahlen zugleich auch für Bürgerausschuß-Wahlen benützt werden können und zu diesem Ende die Vornahme der Bürgerausschuß-Wahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderaths-Wahlen verlegt wird. Bei den Bürgerausschußwahlen ist die Wahl-Commission so zusammengesetzt, wie in §. 50 des Verwaltungsgesetzes vorgeschrieben ist. Die Abstimmung dagegen erfolgt geheim, ganz wie bei den Gemeinderaths-Wahlen.

Den 3. August 1849.

R. Oberämter Nagold und Horb.
Wiebbekink. Lindenmayer.

Oberamtsgericht Nagold.
Untertalheim.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation ic. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch

Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse = Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Joseph Singer, Gemeinderath in Untertalheim,

Freitag den 31. August,
Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Untertalheim.

Den 23. Juli 1849.

Königl. Oberamtsgericht.
Bernier.

Oberamtsgericht Horb.

Salzsetten,
Gerichtsbzirks Horb.

A u f r u f
eines

V e r s c h o l l e n e n .

Jakob Gaißer, Sohn des Konrad Gaißer, Tagelöhners von Salzsetten, geboren den 13. April 1779, wird längst vermißt, und würde, falls er noch am Leben wäre, das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben. Es ergeht daher an gedachten Gaißer oder seine etwaigen Leibes-, Vertrags- oder Testamentserben die Aufforderung, ihre Ansprüche an das pflegschaftliche Vermögen binnen der zersörllichen Frist von

60 Tagen

zu melden, widrigenfalls Jakob Gaißer als ohne Leibes-, Vertrags- oder Testamentserben gestorben angesehen und das Vermögen an dessen bekannten Seitenverwandten landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

Horb, den 20. Juli 1849.

Königliches Oberamtsgericht.
G.-Akt.-V. Schule.

Oberamtsgericht Horb.

H o r b .

Schulden-Liquidation.

In nachgenannter Gantsache werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch geößrig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezejß, in dem einen wie in dem andern

Fall, un
tel für
als für
anzumel
Die
werden
aus den
am Sch
scheid v
von den
bigern a
daß sie
gleiches
kaufs de
stätigung
rung de
treten.
† Alt
we
S
auf dem
Den
G
Zu an
Schulden
sel Er
hier, ist
Donn
festgesetzt
Es
Gläubig
fordert,
Rathhaus
gen und
oder sch
einen M
widrigen
dieses S
werden
Den
R. Geri
H
R
Am
S
Zur
Debitfac
Ja
hat mar
Mont
Vorr
Bis



ausgeschlossen,
erscheinenden
angenommen
lich eines et-
Genehmigung
Gegenstände
Güterpflegers
t ihrer Klasse
meinderath in

August,
Uhr,
Unterthalheim.

ramtsgericht.
ner.

Horb.
n,
Horb.
f

enen.
n des Konrad
n Salzfetten,
9, wird längst
s er noch am
nsjahr zurück-
daher an ge-
etwaigen Lei-
stamentserben
prücke an das
innen der zer-

Jakob Gaiger
ags- oder Le-
ngesehen und
bekanntes Sei-
cher Ordnung
rde.
349.

ramtsgericht.
Schüle.

Horb.

bation.
tsache werden
n und die ge-
weiteren Ber-
n bezeichneten
nnen, wozu
rungs-Berech-
werden, um
durch gehörig
nen, oder auch,
Anstand ob-
ens vor oder
ions-Tagfahrt
christlichen Ne-
n dem andern

Fall, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufes der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Alt Franz Joseph Fischer, gewesener Kaufmann zu Horb,
Samstag den 11. August,
Morgens 8 Uhr,
auf dem Rathhause in Horb.
Den 12. Juli 1849.
Königliches Oberamtsgericht.
Hartmann.

Gerichtsnotariat Horb.

Salzfetten,
Oberamts Horb.

Gläubiger-Aufruf.

Zu außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des verstorbenen Joseph Erath, vormaligen Bauers von hier, ist Tagfahrt auf
Donnerstag den 9. August d. J.,
Morgens 8 Uhr,

festgesetzt.
Es werden daher die unbekanntes Gläubiger des ic. Erath hiemit aufgefördert, an gedachter Tagfahrt auf dem Rathhaus in Salzfetten ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte mündlich oder schriftlich anzumelden, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären, widrigenfalls sie bei Auseinanderlegung dieses Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden würden.

Den 20. Juli 1849.
K. Gerichtsnotariat Gemeinderath in Horb. Salzfetten.
Ruoff. Schulth. Wollensaf.

Amtsnotariat Altenstaig.

Nothfelden.

Schulden-Liquidation.

Zur außergerichtlichen Erledigung der Debitsache von
Jakob Stoll, Bäckers Wittwe aus Nothfelden,
hat man Tagfahrt auf
Montag den 3. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, anberaumt.
Bis jetzt etwa unbekanntes Gläubiger

werden mit dem Anfügen hiervon in Kenntniß gesetzt, daß sie bei dieser Verhandlung auf dem Rathhaus zu Nothfelden entweder in Person oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, und daß die nichterscheinenden bekannten Gläubiger, als den Beschlüssen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger beistimmend, werden angenommen werden.

Altenstaig, den 26. Juli 1849.
Königliches Amtsnotariat.
Bullen.

Forstamt Sulz.

Revier Thumlingen.

Solz-Verkauf.



An den unten bezeichneten Tagen wird in den beigesetzten Staatswaldungen nachstehendes Holz unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei noch bemerkt wird, daß die Hälfte des Erlöses sogleich baar als Aufgeld zu bezahlen ist, wenn nicht die Baarzahlung des ganzen Kaufschillings vorgezogen wird.

Im Staatswald Sattelacker
Abtheilung B.

Am Montag dem 13. August d. J.:
319 Stämme tannenes Langholz,
545 Stücke tannene Säglöße,
92 3/4 Klafter tannene Scheiter.
Am Dienstag dem 14 August:
10 3/4 Klafter tannene Prügel,
8 1/2 Klafter weißtannene Rinde,
9438 Stücke tannene Wellen.

Im Staatswald Längenhart
Abtheilung C.

Am Freitag dem 17. August:
180 Stämme tannenes Langholz,
216 Stücke tannene Säglöße,
20 3/4 Klafter tannene Scheiter,
5 1/4 Klafter tannene Prügel,
8 1/2 Klafter weißtannene Rinde.
Am Samstag dem 18. August:
4077 Stücke tannene Wellen.

Die Zusammenkunft findet je Morgens 9 Uhr, in Eresbach statt, von wo aus man sich in den betreffenden Schlag begibt.

Im Staatswald Schellenberg.

Am Montag dem 20. August:
1062 Stämme tannenes Langholz,
264 Stücke tannene Säglöße,
23 1/2 Klafter tannene Scheiter.
Am Dienstag dem 21. August:
50 1/16 Klafter tannene Prügel,
3 1/2 Klafter weißtannene Rinde,
3500 Stücke tannene Wellen.
Am Mittwoch dem 22. August:
11,210 Stücke tannene Wellen.

Die Zusammenkunft findet je Morgens 9 Uhr in Lützenhardt statt, von wo aus man sich in den Wald begibt.

Die Schultheißenämter haben Vorstehendes ihren Gemeinde-Angehörigen rechtzeitig bekannt zu machen.

Sulz, den 30. Juli 1849.
Königl. Forstamt.
Assist. v. Schott, gef. St.-B.

Straßenbau-Inspektion Calw.

Veraffordirung

von

Schmidarbeit.

Zu Folge höherer Weisung wird die für die Reparatur der Enzbrücke bei Enzklosterle nöthig werdende Schmidarbeit im Betrag von 77 fl. 19 fr. nächst kommenden Samstag den 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Waldborn im Enzklosterle wiederholt veraffordirt werden, was hiemit mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß auch gut prädicirte Schlossermeister zum Afford beigelassen werden dürfen.

Calw, den 5. August 1849.
K. Straßenbau-Inspektion Calw.
Aus Auftrag:
Bauführer Knödler.

Walddorf,
Oberamts Nagold.

Harzwald-Verleibung.

Das Erzeugniß der hiesigen Harzwaldungen wird am

Montag dem 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus auf ein oder mehrere Jahre, je nachdem es die Liebhaber wünschen, verpachtet.

Den 4. August 1849.
Schultheißen-Amt.
Gänfle.

Unterthalheim,
Gerichtsbezirks Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Joseph Singer, Gemeinderaths dahier, wird am Donnerstag dem 30. August d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf ausgesetzt:

G e b ä u d e :

Ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, oben im Dorf,



ungefähr 12 Morgen Ackerfeld in allen drei Zelgen,
2 Morgen Wiesen,
2 Morgen Nadelwald und
1/2 Morgen Lander.
Zu dieser Verkaufs-Verhandlung werden die Kaufsliebhaber mit dem B merken eingeladen, daß sich auswärtige, hier unbekannte Liebhaber vor Beginn der Steigerung mit beglaubigten Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.
Den 31. Juli 1849.

Güterpfleger:
Jakob Klink.
Vdt. Schultbeiß Klink von
Oberthalheim.

7.7.49

**Ragold.
Aussetzung
einer**

Belohnung.

Auf meinem Acker innerhalb der hiesigen Schloßberg-Ruine wurden mir seit einigen Tagen eine Anzahl Erdbirnen-Stöcke entwendet, was mich veranlaßt, demjenigen eine Belohnung von 2 Kronenthalern anzubieten, der mir den Thäter so bezeichnet, daß ich ihn mit Erfolg zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen kann.
Den 6. August 1849.

Berw.-Akt. Belling.

**Nordstetten,
Oberamts Horb.**

Colonia.

Die bisher von mir verwaltete Agentur der Colonia habe ich niedergelegt, und ersuche die bei genannter Gesellschaft Versicherten, sich fernerhin in allen Versicherungs-Angelegenheiten direkt an Herrn Karl Diem, General-Agenten zu Stuttgart, wenden zu wollen.
Den 1. August 1849.

B. Frankfurter.

Lauterbad,
Oberamts Freudenstadt.
Kohlen-Verkauf.
Einige Haufen Kohlen, der eine zunächst der glatten Säge, der zu Ende laufender Woche ausgebrannt ist, der zweite bei der mittleren Säge an der Lauter, bestehend in Scheitern und Prügeln, hat zu verkaufen
Fr. Dietrich.

Wildberg.
Geschäfts-Empfehlung.
Das schon seit vielen Jahren unter der Firma J. P. Schultbeiß bestandene Conditorei- und Spezerei-Geschäft habe ich kauslich an mich gebracht und heute eröffnet, was ich hiemit anzuzeigen die Ehre habe. Indem ich gute Waaren, möglichst billige Preise und eine aufmerksame Bedienung zusichere, empfehle ich mich bestens.
Den 6. August 1849.



Schultbeiß bestandene
Conditorei- und Spezerei-Geschäft habe ich kauslich an mich gebracht und heute eröffnet, was ich hiemit anzuzeigen die Ehre habe.

A. G. Vogel.

Altenstaig.
Schreibtisch feil.
Einen eichenen, mit 4 guten Schließern versehenen, schönen Schreibtisch sucht zu verkaufen
W. Bauser.

Ragold.
Schweinstall zu verkaufen.
Ein dreifacher Schweinstall von Stein ist billig zu kaufen; wo, sagt
G. Zaiser, Buchdrucker.



Ragold.
Zu verkaufen:
Ein neuer einfacher tannener Kleiderkasten, so wie ein neues tannenes Nachtschubben, braun, sind billig zu verkaufen. Wo, sagt
Richardt.



Ragold.
**Dringende Bitte um
Unterstützung.**
Der talentvolle Sohn des Friedrich Kauer, gewesenen Müllernechis daber, ist nun bei einem Meister untergebracht, bei dem er voraussichtlich ein tüchtiger Arbeiter werden wird. Da aber dessen Eltern nicht im Stande sind, auch nur einen Gulden Lehrgeld aufzubringen, so bittet der Unterzeichnete seine Mitbürger dringend, milde Gaben beizusteuern, welche er in Empfang zu nehmen und Rechenschaft darüber abzugeben bereit ist. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.
Johann Martin Essig,
Tuchmacher.

Ragold.
Weberhandwerkzeug feil.
Ich habe im Sinn, den Weberhandwerkzeug meines verstorbenen Mannes, in gutem und vollständigem Zustande, zu verkaufen, und lade Liebhaber ein, einen Kauf über das Ganze oder Einzelnes mit mir abzuschließen.
Dorothea Gutekunst,
auf dem Wolfsberg.

Ragold.
Dienstmagd-Gesuch.
Eine tüchtige solide Küchenmagd, welche sogleich einzutreten hätte, wird gegen guten Lohn gesucht.
Näheres sagt
G. Zaiser.



Bestellungen nimmt an auf den von der Organisationskommission bearbeiteten **Entwurf eines Gesetzes für die Volksschule.**
Preis 12 fr.
Entwurf einer Vorstorganisations in Württemberg.
Preis 1 fl. G. Zaiser.

Ragolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise, den 4. August 1849.

Frucht- Gattungen.	Preis,						Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.	1 Pfd. Lichter, geöffent 22 fr. 1 Pfd. Lichter, gezogene 20 fr. 1 Pfd. Seife 16 fr.	
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	St.	l.	fr.	Holz-Preise.			
Dinkel, neu. 1 Sch.	fl. 5	fr. 12	fl. 4	fr. 53	fl. 4	fr. 40	124	5	608	35	4 Pfd. Kernbrod . . . 10 fr.	1 Pfd. Lichte, geöffent 22 fr.	
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 „ Schwarzbrod . . . 8 „	1 Pfd. Seife 16 fr.	
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Weck a 8 Stk. 3 Otl. 1 „	Holz-Preise.	
Haber . . .	4	12	4	8	4	—	16	6	69	22	1 Pfd. Ochsenfleisch . . . 8 „	Böcklein, 1' breit:	
Gerste . . .	7	—	6	54	6	24	6	2	43	12	1 „ Rindfleisch . . . 7 „	raube . . . 30—36 „	
Mehlfrucht	—	—	9	4	—	—	—	4	4	32	1 „ Hammelfleisch . . . 7 „	balbiaubere . . . 40 „	
Wanzen 1 St.	1	20	1	12	1	4	2	—	19	12	1 „ Kalbfleisch . . . 6 „	blinde . . . 54 „	
Bohnen . . .	—	—	1	—	—	—	—	6	6	—	1 „ Schweinefleisch . . . 8 „	Drerter, 1' br. 16—18 „	
Knollen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 „ abgezogen . . . 8 „	9—10' br. . . 14 „	
Widen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 „ unabgezogen . . . 9 „	Rahmenfenel 10—12 „	
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fett-Preise.	Latten . . . 3—4 „	
Linzen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 „ Schweine-Schmalz 22 „	Al. Buchenholz:	
Emmergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 „ Rindschmalz . . . 19 „	pr. Achse 10 d. 32 „	
Kog. Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 „ Butter . . . 15 „	geköst . . . 10 d. 32 „	
												Al. Lannenholz:	
												pr. Achse 4 d. 20 „	geköst . . . 4 d. 20 „

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

